

Wasserversorgungsreglement

der

Wasserversorgung Aeschried

Die Gemischte Gemeinde Aeschi erlässt gestützt auf

- das organisations- und Verwaltungsreglement (OVR) vom 04.02.1993
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 03.12.1950 (WNG) und seitherige Aenderungen
- die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16.12.1987 (WVV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.05.1991 (KGV)
- die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.05.1974 (KVV)
- die Baugesetzgebung
- das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG) vom 20.01.94
- das Dekret über das Feuerwehrewesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.05.1953
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 13.12.1990/07.07.1991 (GFHG und VFHG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Aufgabe

- 1 Die Gemischte Gemeinde Aeschi, nachfolgend GGA genannt, vertreten durch die Abteilung Wasserversorgung Aeschried, versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität.
Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.
- 3 Sie erstellt, betreibt und unterhält
 - die Anlagen der Wassergewinnung, -Aufbereitung, -förderung und -speicherung
 - die öffentlichen Leitungen
 - die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen
- 4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 5 Acht private Liegenschaften besitzen ein grundbuchlich zugesichertes Recht, je 3 Mt-Liter Wasser, eine Liegenschaft 5 Mt-Liter und eine 2 Mt-Liter zu beziehen.

Art. 2 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen, erlässt die GGA eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu Überarbeiten.
- 2 Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete nach Art. 110 Abs. 1 WNG.

Art. 3 Erschliessung

- 1 Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.
- 2 Die Erschliessungspflicht der GGA besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.
- 3 Ausserdem kann die GGA in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
 - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

- 1 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen, gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglementes.
- 2 Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Art. 5 Schutzzonen

- 1 Die GGA scheidet zum Schutz ihrer Quellwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG Art. 43 KGV.
- 2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Art. 6 Pflicht zur Wasserabgabe

- 1 Die GGA ist verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben (Art. 116 WNG).
- 2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.
- 3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge geregelt.
- 4 Die GGA ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

- ⁵ Die GGA gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme von einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
 - b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Art. 7 Pflicht zum Wasserbezug

- ¹ Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet, gemäss Art. 3, müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.
- ² Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

Art. 8 Verwendung des Wassers

- ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERN

Art. 9 Geltung des Reglementes

- ¹ Das Verhältnis zwischen der GGA und den Wasserbezüglern wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.
- ² Als Wasserbezüglern gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 10 Bewilligungspflicht

- ¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
 - der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
 - die Änderungen oder Erweiterung an den sanitärischen Anlagen, die eine Gebührenanpassung auslöst (bodenflache Zapfstellen)

- 2 Dem Gemeinderat ist ein Gesuch auf dem vorgesehenen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.
 - a) Ein Situationsplan im Masstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung.
 - b) Je ein Grundrissplan von sämtlichen Geschossen sowie die Längs- und Querschnitte.
 - c) Soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.
- 3 Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 4 Einer Bewilligung der Wasserkommission bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser).

Art. 11 Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - a) bei Wasserknappheit;
 - b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - c) bei Betriebsstörungen;
 - d) in Notlagen und im Brandfall
- 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.
- 3 Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Pflichten der Wasserbezüger

Art. 12 a) Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der GGA für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Art. 13 b) Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Gemeinderates Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 14 c) Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der GGA schriftlich zu melden.

Art. 15 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zur-.-k-treten, so hat er dies der GGA 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 16 Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

III. **ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG**

A. **Definitionen**

Art. 17 Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen;
- b) die Hydrantenanlagen;
- c) die Hausanschlussleitungen;
- d) die Hausinstallationen

Art. 18 Oeffentliche Leitungen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- ² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löserschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

Art. 19 Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 20 Private Leitungen und Hausinstallationen

- ¹ Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

- 3 Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Oeffentliche Leitungen

Art. 21 Erstellung

- 1 Die GGA erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- 2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
- 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

Art. 22 Leitungen im Strassengebiet

- 1 Die GGA ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- 2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- 3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Art. 23 Durchleitungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.
- 2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 24 Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.
- 2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 25 Abtretung privater Leitungen

Die GGA kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 26 Erstellung, Kostentragung

- 1 Die GGA erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Wasserbezügler sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die GGA berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.
- 3 Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen oder Gebäude mit hoher Brandgefährdung die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Benützung, Unterhalt

- 4 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.
- 5 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Wasserkommission.

- 6 Die Wehrdienste kontrollieren die Funktionstüchtigkeit der Hydranten und gewährleisten ihre Zugänglichkeit. Sie erstellen eine Mängelliste zuhanden der Wasserkommission, die für den Unterhalt und die Reparatur sorgt.

Art. 27 Uebrigere Löschanlagen

- 1 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Einsatzleiter.
- 2 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen den Wehrdiensten zur Verfügung.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 28 Erstellung, Kostentragung

- 1 Der Gemeinderat bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Art. 29 Eigentum, Unterhalt und Ersatz

- 1 Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes.
- 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der von der Wasserkommission festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann der Gemeinderat diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 30 Ausführung

- 1 Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 57 ist, montieren bzw. erstellen lassen.
- 2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen. Der Brunnenmeister oder Bauinspektor ist rechtzeitig für die Abnahme und Einmessung der Leitung zu avisieren.

Art. 31 Technische Vorschriften

- 1 Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen und frostsicher verlegt werden.
- 2 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der GGA übergeht.
- 4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten.
- 5 Die Verwendung von Kunststoffrohren bedarf einer Ausnahmegewilligung und muss mit Ortungsband verlegt werden.

Art. 32 Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Ueberbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

E. Wasserzähler

Art. 33 Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2 In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.
- 3 Die Wasserzähler werden auf Kosten der GGA installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

Art. 34 Dimensionierung, Standort

- 1 Es werden in Abhängigkeit der Belastungswerte (BW) folgende Wasserzähler eingebaut:
- | Nennbelastung des Wasserzählers
in m ³ /h | Normalinstallation | | grösste Zapfstelle | |
|---|---------------------|----------------|--------------------|----------------|
| | Spezialinstallation | | 5 BW | 8 BW |
| 2.5 | bis | 149 BW | bis | 77 BW |
| 3.5 | | 150 - 374 BW | | 78 - 229 BW |
| 5.0 | | 375 - 679 BW | | 230 - 399 BW |
| 10.0 | | 680 - 2199 BW | | 400 - 1179 BW |
| 15.0 | | 2200 - 4400 BW | | 1180 - 2250 BW |
- 2 Der Standort der Wasserzähler wird von der Wasserkommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Organe der GGA haben Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.
- 3 Bei längeren Hausanschlussleitungen kann die Wasserkommission einen Zählerschacht in der Nähe des Anschlusses an die Hauptleitung vorschreiben. Der Schacht muss schadlos entwässert und frostsicher sein und geht voll auf Kosten des Wasserbezügers.

Art. 35 Haftung bei Beschädigung

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

Art. 36 Revision, Störungen

- 1 Die GGA revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die GGA die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
- 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als ±5 % bei 10 % Nennbelastung.
- Störungen des Wasserzählers sind der GGA sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Art. 37 Erstellung, Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 38 Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausfahren, die Inhaber einer Bewilligung der GGA sind (Art. 57). Der Abschluss der Arbeiten ist der Wasserkommission zu melden.

Art. 39 Technische Vorschriften

- 1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.
- 2 Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.
- 3 Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss Eidg. Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das Kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.
- 4 Hausinstallationen mit eigenem Wasser dürfen nicht kurzgeschlossen werden mit dem Öffentlichen Netz oder bedingen einen Rückflussverhinderer dazwischen.

Art. 40 Abnahme

- 1 Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch die GGA prüfen und abnehmen lassen.
- 2 Die GGA übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparaturen.

Art. 41 Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Wasserkommission hin, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann der Gemeinderat die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 42 Kontrollrecht

Die GGA kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. ABGABEN

Art. 43 Finanzierung der Anlagen

- 1 Die GGA finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - a) Von den Wasserbezü gern zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren;
 - b) Einmalige Löschbeiträge, die von den Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.
 - c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
 - d) Sonstige Beiträge Dritter.
- 2 Die Ansätze für die einmaligen und jährlichen Abgaben sind im Wassertarif festgelegt.

Art. 44 Eigenfinanzierung

- 1 Die Wasserversorgung, einschliesslich die Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz, muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.
- 2 Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Art. 45 Anschlussgebühr

- 1 Der Grundeigentümer hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte nach WV Aeschried (Bodenflächen und Zapfstellen) der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben.
- 3 Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet (Art. 10).
- 4 Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- 5 im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 46 Löschbeitrag

- 1 Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem Berechnungsschema für die Anschlussgebühr berechnet.
- 2 Erhöhen sich die Belastungswerte des Gebäudes als Folge von Aus- und Umbauten um wenigstens 1,5 Belastungswerte, wird auf der Erhöhung ein Löschbeitrag nachbezogen.
- 3 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 47 Jährliche Gebühren

- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren und Lösch- oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.
- 2 Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

Art. 48 Fälligkeiten

a) Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.

b) Löschbeitrag

- 2 Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Nachzahlungen werden nach dem Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) jährliche Gebühren

- 3 Die jährlichen Gebühren werden mit Datum der Rechnungsstellung fällig.

Art. 49

a) Verzugszins

- 1 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der GGA ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

b) Einforderung der Gebühren

² Nach erfolgloser Mahnung fordert der Gemeinderat die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des VRPG ein.

c) Verjährung

³ Die Beiträge und Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 50 Gebührenpflichtige Schuldner

Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden Überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Art. 51 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die GGA geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

V. VERWALTUNG

Art. 52 Aufsicht, Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Wasserkommission der WV Aeschiried oder dem Betriebsleiter.

Art. 53 Aufgaben

- ¹ Die Wasserkommission der WV Aeschiried besteht aus 5 Mitgliedern. Diese werden gemäss OVR gewählt.
- ² Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Wasserkommission werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.
- ³ Für die Belange der Wasserqualität ist die Gesundheitskommission beizuziehen.
- ⁴ Für die Belange des Löscheschutzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

Art. 54 Sekretär

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheit wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission einen Sekretär, der nicht Mitglied der Kommission sein muss.

Art. 55 Fachpersonal

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission das Fachpersonal.

Art. 56 Plansammlung

Die Wasserkommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an. Ältere, noch nicht vermessene Anlagenteile werden schrittweise geortet und eingemessen und im Planwerk nachgetragen.

Art. 57 Installationsbewilligung

- ¹ Die Ausführung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
- ² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer Über das Eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder Über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- ³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.
- ⁴ Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- ⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.
- ⁶ Die Wasserkommission kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligungen zu erheben.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der GGA die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 59 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 59 Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00.
- ² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 60 Rechtspflege

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 61 Uebergangsbestimmung

Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Art. 62 Inkrafttreten, Anpassung

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Insbesondere aufgehoben wird:
Reglement der Wasserversorgung Aeschiried, vom 30. September 1959, mit verschiedenen Nachträgen.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 1995.

NAMENS DER GEMISCHTEN GEMEINDE AESCHI

Der Präsident:

sig. P. Bratschi

Der Sekretär:

sig. A. von Känel

GEBÜHRENTARIF

Die GGA erlässt gestützt auf Art. 43 des Wasserversorgungsreglementes vom 27. Oktober 1995 unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) folgenden

TARIF

Art. 1 Einmalige Gebühren

a) Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühr der anzuschliessenden Liegenschaft beträgt pro WV-Belastungswert (aus Belastung ermittelt gem. Anhang) Fr. 350.--. Die Anpassung an die Teuerung wird auf Antrag der Wasserkommission durch den Gemeinderat jährlich nach Landesindex festgelegt.

b) Löschbeitrag

- ² Der Löschbeitrag beträgt pro WV-Belastungswert Fr. 180.--. Die Anpassung an die Teuerung wird auf Antrag der Wasserkommission durch den Gemeinderat jährlich nach Landesindex festgelegt.
- ³ Erhöhen sich die Belastungswerte des Gebäudes als Folge von Aus- und Umbauten um wenigstens 1,5 Belastungswerte, ist auf der Erhöhung der Löschbeitrag ebenfalls zu entrichten.

Art. 2 Wiederkehrende Gebühren

a) Gebührenfestlegung

- ¹ Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Wasserkommission die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in den Abs. 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres alljährlich fest.

b) Grundgebühr

- ² Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 35.-- bis Fr. 120.-- je nach Dimension des Wasserzählers.

- 3 Die Abstufung pro 1/4 Zoll beträgt Fr. 5.--.

Zählerdimension

1/2	Zoll
3/4	Zoll
1	Zoll
1 1/4	Zoll
1 1/2	Zoll
2	Zoll
2 1/4	Zoll
2 1/2	Zoll
2 3/4	Zoll
3	Zoll

c) Wasserpreis

- 4 Der Rahmen für den Wasserpreis beträgt Fr. -.70 bis Fr. 1.50 pro m3.

Art. 3 Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) werden folgende Pauschalbeiträge in Rechnung gestellt:

Grundgebühr Fr. 150.-- bis Fr. 200.-- pro Bauwasserbezug.

Art. 4 Inkrafttreten

- 1 Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Der bisherige Gebührentarif vom 17. 12. 1982.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 1995.

NAMENS DER GEMISCHTEN GEMEINDE AESCHI

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. P. Bratschi

sig. A. von Känel

ANHANG ZUM GEBÜHRENTARIF

WV-Belastungswerte

Für die Ermittlung der WV-Belastungswerte werden einerseits die Belastungswerte der Armaturen und Apparate andererseits die Bodenfläche der Gebäude, entsprechend ihrer Nutzungsart, berücksichtigt.

Die Formel für die Gebührenrechnung lautet

$$\text{Anzahl Belastungswerte} / 10 \times \text{Gebührenansatz} = \text{Anschlussgebühr}$$

bzw.

$$\text{WV-Belastungswerte} \times \text{Gebührenansatz} = \text{Anschlussgebühr}$$

Belastungswerte:

WC Anlagen	per Stk.	2
Badewannen	per Stk.	7
Duschen	per Stk.	4 ½
Waschtische	per Stk.	1
Spültische	per Stk.	1
Abwaschmaschine	per Stk.	1
Waschmaschine	per kg	½
Aussenhahnen	per Stk.	1
Andere Zapfstellen	per Stk.	1
Bodenflächen:		
Begehbare Bodenflächen		
Wohngebäuden	per m2	0.4
Werkhallen ab 150 m2	per m2	0.3
ab 300 m2	per m2	0.2
ab 500 m2	per m2	0.1

Ermittlung der Bodenfläche:

Es werden alle Bodenflächen sämtlicher Geschosse inkl. Keller und Estrich aufgeführt soweit diese eine Raumhöhe von 1,3 m überschreiten. Es ist immer von Wand zu Wand zu messen. Schränke, Apparate und Einrichtungen werden nicht abgezogen. Treppen und Treppenhäuser werden auf Geschosshöhe jeweils horizontal mitgemessen. Die Oeltankbodenfläche ist in Abzug zu bringen. Eingebaute Garagen nicht mitzählen.